

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen der ÖkoP Zertifizierungs GmbH (Kontrollstelle) und dem den Auftrag gebenden Unternehmen. Grundlage des Vertrages sind die Bestimmungen über Kontrollen für ökologische/biologische Produkte gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 in der jeweils gültigen Fassung einschließlich deren Anhänge, Übergangsbestimmungen und der jeweiligen ergänzenden nationalen und bundeslandspezifischen gesetzlichen Regelungen, Verordnungen, Erlasse und Einzelweisungen der zuständigen Behörden.

2 Leistungen und Verpflichtungen der Kontrollstelle

- 2.1 Die Kontrollstelle meldet das zu kontrollierende Unternehmen mit der zugewiesenen EU-Kontrollnummer bei der zuständigen Landesbehörde und erfüllt damit im Auftrag des Unternehmens die Meldepflichten gemäß Artikel 28 (1) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Die Kontrollstelle verpflichtet sich, schnellstmöglich die erste Inspektion (Erstkontrolle) durchzuführen.
- 2.2 Die Kontrollstelle führt Begutachtungen, Kontrollen auf allen Stufen der Produktion, Be- und Verarbeitung, des Warenverkehrs und der Herstellung von Produkten aus ökologischem Anbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den Durchführungsvorschriften (VO (EG) Nr. 889/2008) sowie ihrem akkreditierten Standardkontrollprogramm durch. Die Kontrollstelle setzt neben den regelmäßigen Jahreskontrollen entsprechend den individuellen Risikofaktoren der Unternehmen zusätzlich auch unangemeldete Kontrollen an.
- 2.3 Die Auswertungsergebnisse der Kontrollen oder von durchgeführten Probenahmen werden dem Unternehmen mitgeteilt.
- 2.4 Die Kontrollstelle stellt dem Unternehmen nach Abschluss des Zertifizierungsverfahrens bei entsprechend positiver Bewertung eine entsprechende Bescheinigung gemäß den Vorgaben der Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 aus. In diesem Fall wird auch die Genehmigung erteilt, dass das Unternehmen berechtigt ist, in der Etikettierung und Kennzeichnung auf den dem Kontrollverfahren unterstellten Erzeugnissen den Hinweis auf die ökologische Landwirtschaft anzubringen.
- 2.5 Die Kontrollstelle ist verpflichtet, die in der Bescheinigung erfassten Erzeugnisse und Tätigkeiten sowie die Gültigkeitsdauer der Zertifizierung gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- 2.6 Die Kontrollstelle setzt für die Vor-Ort-Kontrollen fachkundiges, regelmäßig geschultes Personal ein. Dabei kann die Kontrollstelle diese Tätigkeiten auch an selbstständige Dritte vergeben.
- 2.7 Die Kontrollstelle verpflichtet sich, dem Unternehmen Aktualisierungen hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten einschließlich der Anforderungen und Einschränkungen für die Verwendung von Zeichen bereitzustellen.
- 2.8 Das Unternehmen hat das Recht, das Lenkungsgremium der Kontrollstelle zur Behandlung von Einsprüchen, Beschwerden und Streitfällen anzurufen.
- 2.9 Die Kontrollstelle verpflichtet sich und die von ihr beauftragten Personen und Institute, keinen weiteren Personen als den für das Kontrollunternehmen verantwortlichen Mitarbeitern und den zuständigen Behörden Einblick in die durch die Kontrolltätigkeit gewonnenen Informationen und Daten zu geben.
Gemäß Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 muss die Kontrollstelle jedoch einschlägige Informationen über die Ergebnisse der Kontrollen mit anderen zuständigen Kontrollbehörden und -stellen austauschen, soweit die Anfrage mit der Notwendigkeit begründet ist, zu gewährleisten, dass ein Erzeugnis nach den Vorschriften der EU-Öko-VO hergestellt wurde. Die Informationen können auch bei Notwendigkeit von sich aus ausgetauscht werden (z.B. zwischen beteiligten Kontrollstellen).

3 Aufgaben und Verpflichtungen des Unternehmens

- 3.1 Das zu kontrollierende Unternehmen verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages allen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen aus der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sowie dem Öko-Landbaugesetz in der jeweils gültigen Fassung zu genügen und sich jederzeit einer (auch unangekündigten) Kontrolle zu unterziehen. Die jeweils für Erzeugungs-, Verarbeitungs-, Handels-, Import- und Futtermittelerzeugungsbetriebe einschlägigen gesetzlichen oder behördlich angeordneten Mitwirkungspflichten bestehen für den vorliegenden Kontrollvertrag auch dann, wenn diese nachfolgend nicht ausdrücklich aufgeführt sein sollten.
- 3.2 Das Unternehmen verpflichtet sich mit Abschluss des Kontrollvertrages, eine vollständige Beschreibung der in die Erzeugung, Verarbeitung, Lagerung, Einfuhr und Vermarktung der ökologischen/biologischen Produkte einbezogenen Betriebseinheiten, Arbeitsgänge, Rezepturen, Betriebsmittel und Erzeugnisse zu erstellen sowie alle vom Unternehmen getroffenen Maßnahmen zur Einhaltung der Öko-Verordnungen und Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos einer Kontamination durch unzulässige Erzeugnisse oder Stoffe und die Reinigungsmaßnahmen, die an Lagerstätten und in der gesamten Produktionskette des Unternehmers durchzuführen sind, darzulegen. Diese Betriebsbeschreibung mit Maßnahmenplan ist schriftlich zu verfassen und vom verantwortlichen Vertreter des Unternehmens zu unterzeichnen.
Das zu kontrollierende Unternehmen verpflichtet sich Betriebskontrollen von Vertretern der beauftragten Kontrollstelle und der zuständigen Länderbehörde durchführen zu lassen, jederzeit eine Besichtigung aller Betriebsstätten, -mittel und -abläufe zu ermöglichen, das Betreten von Grundstücken, Einrichtungen oder Räumen zu gestatten und Probenahmen zu unterstützen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einblick in alle einschlägigen Informationsquellen und Datensammlungen zu gewähren, die für eine vollständige Beschreibung des Unternehmens sowie zur Durchführung der Kontrolle einschließlich der Überprüfung des Warenflusses oder der Bilanzen notwendig sind.
- 3.3 Das Unternehmen ist verpflichtet, der Kontrollstelle sämtliche Änderungen an der Unternehmensstruktur oder -leitung, den Produktionseinheiten, Prozessabläufen und der Produktpalette unverzüglich mitzuteilen. Aufgrund wesentlicher Änderungen erforderliche Kontrollen oder Besichtigungen durch die Kontrollstelle sind vom Unternehmen zu akzeptieren.
- 3.4 Das Unternehmen verpflichtet sich, die Produktzertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte sowie keinerlei Äußerungen über ihre Produktzertifizierung zu treffen, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.
- 3.5 Das Unternehmen verpflichtet sich, durch den/die Unternehmer oder gesetzlichen Vertreter oder vertreten durch einen benannten, verantwortlichen Mitarbeiter zum vorgeschlagenen Kontrolltermin anwesend zu sein. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Krankheit) kann das Unternehmen eine Verlegung des Termins verlangen.
- 3.6 Das Unternehmen verpflichtet sich, seine ordnungsgemäße Mitwirkung durch Erreichbarkeit (telefonisch, schriftlich und in Textform) des Unternehmers oder des/der gesetzlichen Vertreter(s) und der von ihm benannten sonstigen Vertreter sicherzustellen und Anfragen der Kontrollstelle unverzüglich zu beantworten.
- 3.7 Kann (a) ein bereits bestimmter Kontrolltermin nicht durchgeführt werden, da ein vorgenannter Vertreter des Unternehmens, aufgrund eines Verschuldens, welches dem Unternehmen zuzurechnen ist, nicht anwesend ist oder (b) da dieser die Durchführung des Termins anderweitig, aufgrund eines Verschuldens, welches dem Unternehmen zuzurechnen ist, vereitelt, oder muss ein solcher Termin kurzfristig (d.h. weniger als drei Werktage vor dem Tag, für welchen der Termin anberaumt wurde) aufgrund eines Verschuldens, welches dem Unternehmen zuzurechnen ist, wobei sich dieses Verschulden auch auf die nicht rechtzeitige, zumutbare Mitteilung eines ansonsten rechtfertigenden Hinderungsgrundes beziehen kann, abgesagt werden,

verpflichtet sich das Unternehmen gegenüber der Kontrollstelle zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5% der Netto-Verwaltungspauschale für die Jahresinspektion gemäß der Kostenordnung der Kontrollstelle. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen. Die Kontrollstelle kann die Vertragsstrafe mit der jährlichen Abrechnung geltend machen.

- 3.8 Das Unternehmen unterzieht sich allen notwendigen Anforderungen und gegebenenfalls Sanktionen der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde und leistet bei der Klärung von Verdachtsfällen jede erforderliche Unterstützung.

Generell sind bei festgestellten Abweichungen von den einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 und Verstößen der Maßnahmenkatalog der ÖLG-Kontrollstellenzulassungsverordnung bzw. der zuständigen Behörden anzuwenden sowie Weisungen der für die Überwachung zuständigen Behörden zu beachten.

Das Unternehmen ist verpflichtet, im Falle von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen die von der Kontrollstelle oder -behörde zur Kompensation oder Sanktionierung angeordneten Maßnahmen auszuführen. Hierzu gehört, dass bei Verstößen bzw. Kontaminationen die Käufer schriftlich informiert werden, um zu gewährleisten, dass die Hinweise auf die ökologische / biologische Produktion von betroffenen Produkten entfernt werden oder eine Vermarktung unterbunden wird.

In Falle eines Vermarktungsverbotes nach Art. 30 Absatz 1 Satz 2 der VO (EG) Nr. 834/2007 sind dem Unternehmer die Begründung und Bedingungen schriftlich mitzuteilen. Hiermit ist eine Rückgabe der aktuell gültigen Konformitätsbescheinigung an die ÖkoP Zertifizierungs GmbH verbunden. Während der Dauer des Entzuges darf das Unternehmen seine Produkte nicht als nach den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 bzw. Nr. 889/2008 zertifiziert bezeichnen oder bewerben. Die Code-Nummer der ÖkoP Zertifizierungs GmbH darf in diesem Zeitraum nicht verwendet werden.

- 3.9 Das Unternehmen ist gemäß Art. 91 der VO (EG) Nr. 889/2008 verpflichtet, wenn es der Auffassung ist oder vermutet, dass ein von ihm produziertes, aufbereitetes, eingeführtes oder von einem anderen Unternehmer bezogenes Erzeugnis den Vorschriften für die ökologische Produktion nicht genügt, Verfahrensschritte einzuleiten, um entweder jeden Bezug auf die ökologische Produktion von dem betreffenden Erzeugnis zu entfernen oder das Erzeugnis auszusondern und entsprechend zu kennzeichnen. Das Erzeugnis wird erst verarbeitet, verpackt oder in Verkehr gebracht, wenn die betreffenden Zweifel ausgeräumt wurden, es sei denn, das Erzeugnis wird ohne Bezug auf die ökologische Produktion in Verkehr gebracht. In Zweifelsfällen wird unverzüglich die Kontrollstelle unterrichtet. Bei Verdachtsmeldungen verpflichtet sich das Unternehmen, zur Aufklärung beizutragen.

- 3.10 Das Unternehmen verpflichtet sich, der Kontrollstelle schriftlich die Einstellung seiner kontrollpflichtigen Tätigkeit fristgerecht zu melden. Ebenso ist die Übertragung der kontrollpflichtigen Betriebseinheiten an einen anderen Rechtsträger der Kontrollstelle anzuzeigen. Erfolgt die Übernahme als Rechtsnachfolge, sind sämtliche Rechte und Pflichten aus dem abgeschlossenen Vertrag zu übernehmen.

- 3.11 Das Unternehmen ist verpflichtet, sich für den Fall, dass es bereits früher am Kontrollverfahren gemäß der EU-Öko-VO teilgenommen hat, es der damals beauftragten Kontrollstelle zu gestatten, alle Unterlagen - insbesondere über verhängte Auflagen und Sanktionen - sowie alle sonstigen Informationen, die im Rahmen der Kontrolle des Unternehmens gemäß den EU-Öko-Verordnungen erhoben wurden, der Kontrollstelle auszuhändigen oder mitzuteilen. Gleiches gilt für den Wechsel des Unternehmens zu einer anderen Kontrollstelle.

4 Rechte der Akkreditierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle Kontrollstelle ist durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) nach der DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditiert. Im Rahmen der regulären Überwachung zur Aufrechterhaltung der Akkreditierung kann die DAkKS alle Rechte der Zertifizierungsstelle aus diesem Vertrag bezüglich Einschränkung, Aussetzung und Entzug der Zertifizierung gegenüber dem zertifizierten Unternehmer wahrnehmen. Die Mitarbeiter der DAkKS und ihre Beauftragten sind berechtigt, im Rahmen der Begutachtung der Zertifizierungsstelle deren Kontrollen zu begleiten.

5 Preise für die Zertifizierung

- 5.1 Die Zertifizierungsleistungen werden entsprechend der Leistungserbringung in Rechnung gestellt. Die Kontrollkosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Die Preisbestimmung ergibt sich aus der anliegenden Aufstellung der Kontrollstelle mit der Bezeichnung "Preisverzeichnis". Diese ist Bestandteil des Vertrages.
- 5.2 Eine Anpassung der Preise nimmt die Kontrollstelle einmal jährlich zum Stichtag 01.03. vor. Das aktuell gültige Preisverzeichnis teilt die Kontrollstelle dem Unternehmen unverzüglich schriftlich mit. Wenn der Unternehmer mit den Änderungen nicht einverstanden ist, wird ihm ein Kündigungsrecht von einem Monat ab Zugang des aktuellen Preisverzeichnisses eingeräumt. Ansonsten werden die Änderungen Vertragsbestandteil.
- 5.3 Bei der begründeten Feststellung einer erheblichen Abweichung von den vertraglichen und gesetzlichen Pflichten des Unternehmens im Rahmen des Kontrollprozesses oder in von den zuständigen Behörden angeordneten Fällen ist es der Kontrollstelle gestattet, zusätzliche Kontrollen auf Kosten des zu kontrollierenden Unternehmens durchzuführen. Hierzu zählen auch Stichprobenkontrollen oder Probennahmen, die direkt oder indirekt zu Lasten des Unternehmens gehen.
- 5.4 In begründeten Einzelfällen kann vom Unternehmen vor der Kontrolle eine Vorauszahlung verlangt werden.

6 Gültigkeit des Vertrages, Kündigungsfristen und Zurückbehaltungsrecht

- 6.1 Dieser Vertrag läuft unbefristet. Er kann ordentlich von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 6.2 Das Recht zur außerordentlichen, auch fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtige Gründe für die Kontrollstelle sind insbesondere der schuldhafte und schwerwiegende Verstoß gegen die unter Ziffer 3 genannten sowie in den unter Ziffer 1 zitierten gesetzlichen Regelungen festgelegten Mitwirkungspflichten des Unternehmens, insbesondere der Gewährleistung der Erreichbarkeit des Unternehmens, sowie der erhebliche, auch teilweise, Zahlungsverzug des Unternehmens.
- 6.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Unternehmens, auch teilweise, ist die Kontrollstelle nicht verpflichtet, ihre Leistungen gegenüber dem Unternehmen zu erbringen, es sei denn, dass die Nichterbringung der Leistungen der Kontrollstelle nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der ausstehenden Vergütung, gegen § 242 BGB verstoßen würde. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Zahlungsverzug bleibt auch hiervon unberührt.
- 6.4 Das Unternehmen ist verpflichtet, die aktuelle Konformitätsbescheinigung unverzüglich nach Kündigung, Auflösung oder Beendigung des Kontrollvertrages an die Kontrollstelle zurückzugeben.

7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Von den zuständigen Behörden genehmigte oder angewiesene Veränderungen des Standardkontrollprogramms sind Bestandteil dieses Vertrages und berühren die Wirksamkeit der Bestimmungen nicht.
- 7.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 7.3 Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- 7.4 Gerichtsstand ist Sitz der Kontrollstelle.